Auszug aus den Verhandlungen des Stadtrates

Sitzung von Mittwoch, 19. Oktober 2022, 18.00 Uhr Stadtratssaal in der Burg

Anwesend sind 58 Mitglieder:

Augsburger-Brom Dana, Bohnenblust Peter, Boly Kady, Bord Pascal, Briechle Dennis, Bucher Juliet, Cadetg Leonhard, Clauss Susanne, Cuixeres Manon, De Maddalena Daniela, Epper Bettina, Francescutto Luca, Gloor Yannick, Gurtner-Oesch Sandra, Halter Marisa, Hamdaoui Mohamed, Heiniger Peter, Kilezi Ruth, Koller Levin, Lehmann Caroline, Leuenberger Bernhard, Loderer Benedikt, Moeschler Marie, Molina Franziska, Morandi Marcel, Oberle Fabio, Paronitti Maurice, Pittet Natasha, Rindlisbacher Hugo, Rodriguez Ugolini Julian, Roth Myriam, Rüber Stefan, Schaffter Gaël, Scherrer Jürg, Scheuss Urs, Schiess Christophe, Schlup Nina, Schneider Sandra, Schneider Veronika, Schor Alfred, Sprenger Titus, Steinmann Alfred, Stettler Urs, Stolz Joseline, Strobel Salome, Suter Daniel, Sutter Andreas, Tanner Anna, Tonon Ariane, Tennenbaum Ruth Torriani Latscha Isabelle, van der Meer Marion Vlaiculescu-Graf Christiane, Vouillamoz Naomi, Wächter Olivier, Wendling Cécile, Widmer Patrick, Wiederkehr Martin

Entschuldigt abwesend:

Stocker Julien. Zumstein Joël

Vertretung des Gemeinderates:

Stadtpräsident Fehr Erich Gemeinderätinnen/Gemeinderäte Feurer Beat, Frank Lena, Gonzalez Bassi Glenda, Steidle Silvia

Vorsitz:

Stadtratspräsident Bord Pascal

Auszug aus den Verhandlungen des Stadtrates

Sitzung von Donnerstag, 20. Oktober 2022, 18.00 Uhr Stadtratssaal in der Burg

Anwesend sind 57 Mitglieder:

Augsburger-Brom Dana, Bohnenblust Peter, Boly Kady, Bord Pascal, Briechle Dennis, Bucher Juliet, Cadetg Leonhard, Clauss Susanne, Cuixeres Manon, De Maddalena Daniela, Epper Bettina, Francescutto Luca, Gloor Yannick, Gurtner-Oesch Sandra, Halter Marisa, Hamdaoui Mohamed, Heiniger Peter, Kilezi Ruth, Koller Levin, Lehmann Caroline, Leuenberger Bernhard, Loderer Benedikt, Moeschler Marie, Molina Franziska, Morandi Marcel, Oberle Fabio, Paronitti Maurice, Pittet Natasha, Rindlisbacher Hugo, Rodriguez Ugolini Julian, Roth Myriam, Rüber Stefan, Schaffter Gaël, Scherrer Jürg, Scheuss Urs, Schiess Christophe, Schlup Nina, Schneider Sandra, Schneider Veronika, Schor Alfred, Sprenger Titus, Steinmann Alfred, Stettler Urs, Stocker Julien, Stolz Joseline, Strobel Salome, Suter Daniel, Sutter Andreas, Tanner Anna, Tonon Ariane, Tennenbaum Ruth Torriani Latscha Isabelle, Vlaiculescu-Graf Christiane, Vouillamoz Naomi, Wächter Olivier, Wendling Cécile, Wiederkehr Martin

Entschuldigt abwesend:

van der Meer Marion, Widmer Patrick, Zumstein Joël

Vertretung des Gemeinderates:

Stadtpräsident Fehr Erich Gemeinderätinnen/Gemeinderäte Feurer Beat, Frank Lena, Gonzalez Bassi Glenda, Steidle Silvia

Vorsitz:

Stadtratspräsident Bord Pascal

1 Stellenschaffungen / Stellenstreichungen per 01.01.2023

Der Stadtrat von Biel **beschliesst** nach Kenntnisnahme vom Bericht des Gemeinderates vom 31.08.2022, gestützt auf Art. 40, Abs. 1, Ziffer 1, Buchstabe j der Stadtordnung vom 9. Juni 1996 (SGR 1.0-1), mit Änderung:

- Unter Vorbehalt der Annahme des Budgets der Einwohnergemeinde Biel für das Jahr 2023 durch die Stimmberechtigten der Stadt Biel werden auf den 1. Januar 2023
 - 1.00 Stelle in der Finanzdirektion (Liegenschaften) **definitiv geschaffen**
 - 2.00 Stellen in der Direktion Bildung, Kultur & Sport (Generationen & Quartiere) definitiv geschaffen
 - 2.00 Stellen in der Finanzdirektion (Finanzen und Steuern) **definitiv gestrichen**.
- 2. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieser Beschlüsse beauftragt.

2 Substance 2030

Der Stadtrat von Biel, nach Kenntnisnahme vom Bericht des Gemeinderates vom 31.08.2022, gestützt auf Art. 40 der Stadtordnung vom 9. Juni 1996 (SGR 1.0-1), beschliesst:

- Er nimmt die Massnahmen von «Substance 2030» ab 2023 gemäss Anhang zur Kenntnis.
- 2. Er beschliesst die Massnahmen von «Substance 2030» ab 2024 gemäss Anhang mit Änderungen und beauftragt den Gemeinderat, den Vollzug vorzubereiten und dem Stadtrat, soweit die Massnahmen in dessen Zuständigkeit liegen, Bericht und Antrag zu stellen.

3 Budget 2023

Der Stadtrat von Biel beschliesst nach Kenntnisnahme vom Bericht des Gemeinderates vom 31. August 2022, gestützt auf Art. 9 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a der Stadtordnung vom 9. Juni 1996 (SGR 1.0-1):

Variante I:

I. Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Biel wird, in Umsetzung der Beschlüsse zu «Substance 2030» gemäss Anhang, bei einem Aufwand von CHF 532.13 Mio. und einem Ertrag von CHF 535.02 Mio. für den Gesamthaushalt ein positives Ergebnis von CHF 2.89 Mio. unterbreitet und der folgende Gemeindebeschlussesentwurf zur Annahme empfohlen:

Die Einwohnergemeinde Biel, nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 20. Oktober 2022 und gestützt auf Art. 12 Ziffer 2 Buchstabe a der Stadtordnung vom 9. Juni 1996 (SGR 1.0-1), beschliesst:

a. Das Budget der Einwohnergemeinde Biel für das Jahr 2023 wird genehmigt.

- b. Im Jahr 2023 werden folgende veränderte Gemeindesteuern erhoben: Das 1.78-fache der kantonalen Einheitssätze auf den Gegenständen der Staatssteuern (Einkommen, Vermögen, Gewinn, Kapital).
- c. Im Jahr 2023 wird eine unveränderte Liegenschaftssteuer, welche mit 1.5% des amtlichen Wertes veranschlagt wird, erhoben.
- d. Im Jahr 2023 erfolgt eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung Buchgewinne aus Liegenschaften des Finanzvermögens in der Höhe von CHF 2.69 Mio.
- e. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Beschlüsse beauftragt.
- II. Der Entwurf für die Botschaft an die Stimmberechtigten wird mit Änderungen genehmigt.

Variante II:

I. Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Biel wird, in Umsetzung der Beschlüsse zu «Substance 2030» gemäss Anhang, bei einem Aufwand von CHF 532.13 Mio. und einem Ertrag von CHF 535.02 Mio. für den Gesamthaushalt ein positives Ergebnis von CHF 2.89 Mio. unterbreitet und der folgende Gemeindebeschlussesentwurf zur Annahme empfohlen:

Die Einwohnergemeinde Biel, nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 20. Oktober 2022 und gestützt auf Art. 12 Ziffer 2 Buchstabe a der Stadtordnung vom 9. Juni 1996 (SGR 1.0-1), beschliesst:

- a. Das Budget der Einwohnergemeinde Biel für das Jahr 2023 wird genehmigt.
- b. Im Jahr 2023 werden folgende veränderte Gemeindesteuern erhoben: Das 1.78-fache der kantonalen Einheitssätze betreffend natürliche Personen und das 1.98-fache der kantonalen Einheitssätze betreffend juristische Personen auf den Gegenständen der Staatssteuern (Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital).
- c. Im Jahr 2023 wird eine unveränderte Liegenschaftssteuer, welche mit 1.5% des amtlichen Wertes veranschlagt wird, erhoben.
- d. Im Jahr 2023 erfolgt eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung Buchgewinne aus Liegenschaften des Finanzvermögens in der Höhe von CHF 0.11 Mio.
- e. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Beschlüsse beauftragt.
- II. Der Entwurf für die Botschaft an die Stimmberechtigten wird mit Änderungen genehmigt.

Für den Fall, dass sowohl Variante I als auch Variante II angenommen werden, empfiehlt der Stadtrat den Stimmberechtigten, **bei der Stichfrage der Variante II den Vorzug zu geben** (Stimmenverhältnis 14 für Variante I, 29 für Variante II bei 12 Enthaltungen).

4 Errichtung eines Baurechts für ein «Haus für Gesundheit und Prävention» auf Biel-Gbbl. Nr. 6891 / Verpflichtungskredit für die Bereitstellungskosten des Grundstücks

Der Stadtrat von Biel **beschliesst**, nach Kenntnisnahme vom Bericht des Gemeinderates vom 24. August 2022, gestützt auf Art. 39, Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Bst. a der Stadtordnung vom 9. Juni 1996 (SGR 1.0-1), vorbehältlich **des fakultativen Referendums:**

- Für die Kosten für die «Bereitstellung des Grundstücks Biel-Gbbl. Nr. 6891» wird der Verpflichtungskredit Nr. 22000.0219 in der Höhe von CHF 2'200'000.00 zu Lasten der Spezialfinanzierung «Buchgewinne aus Liegenschaften des Finanzvermögens» Konto Nr. 29300.2200 genehmigt.
- 2. Er genehmigt vorbehältlich der Beschlussfassung zu vgt. Ziffer 1 den Baurechtsvertrag für die Einräumung eines Baurechts auf Biel-Gbbl. Nr. 6891 gemäss Urschrift Nr. 7248 von Notar Meier vom 8. April 2022 und sämtliche durch diesen bedingte oder diese bedingenden Nachträge und Vereinbarungen gemäss vorliegendem Bericht. Für das Baurecht gelten folgende Konditionen:
 - a) die verzinsbare Bruttogeschossfläche wird auf CHF 460.00/m² festgelegt
 - b) Der anrechenbare Landwert für 8'500.00 m² Bruttogeschossfläche für Biel-Gbbl. Nr. 6891 (im Halte von 1945 m²) beträgt CHF 3'910'000.00.
 - c) Der Zinssatz wird auf 2,75% festgesetzt, was einem kapitalisierten Baurechtszins von CHF 107'525.00 pro Jahr entspricht.
- 3. Er genehmigt die Abtretung von 6 Einstellhallenplätzen, Biel-Grundbuchblatt Nrn. 10972-14 bis 10972-19 im Wert von CHF 360'000.00 an die Pensionskasse der W. Gassmann AG gegen Löschung der beiden Dienstbarkeiten, Wegrecht und Überbaurecht und die Belastung der Spezialfinanzierung Buchgewinne Kontos Nr. 29300.2200 «Buchgewinne aus Liegenschaften im Finanzvermögen» mit dem daraus resultierenden Buchverlust auf Biel Gbbl. Nr. 10'972 von CHF 264'000.00.
- 4. Er genehmigt den Verkauf von 5 Einstellhallenplätzen Biel Grundbuchblatt Nrn. 10972-20, 10972-21, 10972-27 bis 10972-29 für insgesamt CHF 300'000.00 an die Kimball AG und die Gutschrift des Buchgewinnes von CHF 80'000.00 z. G. Spezialfinanzierung Buchgewinne Kontos Nr. 29300.2200 «Buchgewinne aus Liegenschaften im Finanzvermögen».
- 5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Beschlüsse beauftragt, insbesondere auch mit der erforderlichen finanztechnischen Abwicklung der Eigentumsübertragungen. Der Gemeinderat wird ermächtigt, diese Kompetenzen an die zuständige Direktion zu delegieren.

5 Teilrevision Personalreglement per 01.01.2023

Der Stadtrat von Biel, nach Kenntnisnahme vom Bericht des Gemeinderates vom 31.08.2022, gestützt auf Artikel 40 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe i der Stadtordnung vom 9. Juni 1996 (SGR 1.0-1), (SGR 1.0-1), **beschliesst:**

- 1. Die Teilrevision des Personalreglements (SRG 1.5.3-1) wird mit Änderungen wie folgt genehmigt:
 - Artikel 2 Personalpolitik, Absatz 7 (angepasst)
 - ⁷ Sie f\u00f6rdert die Integration von Menschen mit einer Beeintr\u00e4chtigung Behinderung in den Arbeitsmarkt
 - Artikel 3 Einrichtungen zur Umsetzung der Personalpolitik, Absatz 2 (aufgehoben)
 - ² In der Regel soll eine Frau mindestens eine der Einrichtungen nach Absatz 1 leiten. Anzustreben ist ein regelmässiger Wechsel der Leitung durch Frauen und Männer.
 - Artikel 13 Zuständigkeit zur Anstellung, Absatz 2 (angepasst)
 - ² Der Gemeinderat stellt die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Er kann die Zuständigkeit zur Anstellung an die Direktionen, und Abteilungen und/oder untergeordnete Verwaltungseinheiten delegieren.
 - Artikel 22 Abgangsentschädigung, Absatz 1 (angepasst)
 - ¹ Kündigt die Stadt das Arbeitsverhältnis wegen Aufhebung der Stelle oder aus einem andern Grund, den nicht die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zu verschulden vertreten hat, hat die betroffene Mitarbeiterin oder der betroffene Mitarbeiter Anspruch auf eine Abgangsentschädigung.
 - Artikel 28 Krankheit und Unfall, Absatz 1 (angepasst), Absatz 1*bis* (neu), Absatz 4 (angepasst)
 - ¹ Bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Lohn während längstens zwei Jahren wie folgt ausgerichtet:
 - a. im ersten Jahr in den ersten 6 Monaten zu 100 Prozent,
 - b. ab dem 7. Monat zu 90 Prozent.
 - c. im zweiten Jahr ab dem 13. Monat zu 80 Prozent.
 - ^{1bis} Bei Mitarbeitenden, welche das ordentliche Pensionsalter erreicht haben, beträgt die Lohnfortzahlungspflicht maximal 180 Tage.
 - ⁴ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall umgehend zu melden, soweit ihnen dies aus gesundheitlichen Gründen möglich ist. Sie sind bei Verhinderung wegen Krankheit verpflichtet, spätestens nach dem fünften Arbeitstag ein Arztzeugnis einzureichen.
 - Artikel 30 Geburt oder Adoption eines Kindes, Absatz 1 (angepasst), Absatz 1bis (neu) und Absatz 2 (angepasst)
 - ¹ Mitarbeiterinnen haben bei Geburt ihres Kindes Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen, wenn sie die in Artikel 16b des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz festgelegten Bedingungen erfüllen.

- ^{1bis} In den zwei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin haben die schwangeren Mitarbeiterinnen ebenfalls Anspruch auf einen bezahlten vorgeburtlichen Mutterschutz. Verzögert sich die Geburt, kann dieser Mutterschutz höchstens um eine Woche nach dem errechneten Geburtstermin verlängert werden, anschliessend beginnt der Mutterschaftsurlaub.
 - ² Mitarbeiter haben bei Geburt ihres Kindes Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von bis zu 20 Tagen. Sie können den Urlaub nach ihrer Wahl während der Dauer des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs oder direkt anschliessend daran beziehen. Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.

Artikel 44a – Niederlassungsfreiheit, Absatz 3 (aufgehoben)

Arikel 62 – Übergangsrecht, Absatz 4 (aufgehoben)

- Die Anpassung von Artikel 28 Absatz 1 unterliegt dem Vorbehalt, dass die damit verbundene Massnahme aus dem Projekt «Substance 2030» vom Stadtrat gutgeheissen wird.
- 3. Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- 4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Beschlüsse, insbesondere dem Erlass der notwendigen Ausführungsvorschriften, beauftragt. Er wird ermächtigt, diese Kompetenz an die zuständige Direktion zu delegieren.

6 Teilrevision des Parkierungsreglements (SGR 7.7-1)

Der Stadtrat von Biel, nach Kenntnisnahme vom Bericht des Gemeinderates vom 24.08.2022, gestützt auf Art. 40 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. c der Stadtordnung vom 9. Juni 1996 (SGR 1.0-1), **beschliesst:**

I. Den Stimmberechtigten wird die Zustimmung zu folgendem Gemeindebeschlussesentwurf empfohlen:

Die Einwohnergemeinde Biel, nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 20. Oktober 2022 und gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe c der Stadtordnung vom 9. Juni 1996 (SGR 1.0-1), beschliesst:

- Die Teilrevision des Reglements über die Bewirtschaftung, Finanzierung, und Erstellung öffentlicher Parkierungsanlagen (Parkierungsreglement; SGR 7.7-1) gemäss Anhang I zur Botschaft wird genehmigt.
- 2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
- II. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.
- III. Der Entwurf für die Botschaft an die Stimmberechtigten wird mit Änderungen genehmigt.

7 Finanzplan 2023 – 2025 (Planjahre 2024 – 2026 und Investitionsplanung 2023 – 2032)

Der Stadtrat von Biel **beschliesst**, gestützt auf Artikel 54 Ziffer 3 Buchstabe c der Stadtordnung vom 9. Juni 1996 (SGR 101.1):

- 1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Finanzplan 2024 2026.
- 2. Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Investitionsplanung 2023 2032.

Gemeindereferendum

Der unter Punkt 4 stehende Beschluss ist der Volksabstimmung zu unterbreiten, sofern es mindestens 5% der in Gemeindesachen Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit der Publikation verlangen. Das Referendum ist bei der Stadtkanzlei Biel, Mühlebrücke 5, einzureichen.

Ratssekretariat